

**Reglement über die
Spezialfinanzierung zur
Sicherstellung der Feuer-
wehraufgaben der Ein-
wohnergemeinde
Lengnau**



1. Allgemeine Bestimmungen	3
Allgemein	3
Zweck	3
Spezialfinanzierung	3
2. Feuerwehrdienstpflicht	3
Grundsatz	3
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	3
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	3
Ärztlicher Befund	3
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	3
3. Finanzierung	4
Grundsatz	4
Äufnung der Spezialfinanzierung	4
Verzinsung	4
Ersatzabgabe	4
Befreiung von der Ersatzabgabe	4
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Inkrafttreten	5

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

1. Allgemeine Bestimmungen

Allgemein	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau ist Mitglied des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME (Lengnau – Pieterlen – Meinisberg). Der Verband wird über Gemeindebeiträge finanziert.
Zweck	² Damit der Gemeindeverband seinen Auftrag erfüllen kann, regelt die Einwohnergemeinde die Grundsätze, nach welchen die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer feuerwehrdienstpflichtig sind oder eine Wehrdienstersatzabgabe zu leisten haben.
Spezialfinanzierung	³ Die Einwohnergemeinde Lengnau führt zur Deckung der Aufwendungen der Feuerwehr eine Spezialfinanzierung.

2. Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz	Art. 2 ¹ Alle in der Einwohnergemeinde Lengnau wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr (Stichtag jeweils 31.12.) sind feuerwehrdienstpflichtig. ¹
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	Art. 3 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. ² Die zuständigen Organe des Gemeindeverbandes bestimmen, ob feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten haben. ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse des Verbandes sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter und Arbeitsort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
Ärztlicher Befund	Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen. ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	Art. 6 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit: a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, b) Gemeinderatsmitglieder c) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen, d) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt, e) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben, f) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann der Verband nicht genügend feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann er Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

¹ Reglementsänderung vom 01.12.2011

3. Finanzierung

Grundsatz	Art. 7 ¹ Die Wehrdienstersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke (Betrieb und Gebäude) verwendet werden.
Äufnung der Spezialfinanzierung	² Die Wehrdienstersatzabgaben werden in die Spezialfinanzierung Feuerwehr eingelegt.
	³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Wehrdienstersatzabgaben und übrige Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeindefinanzierung.
Verzinsung	⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.
	⁵ Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung ist in der Gemeindefinanzierung auszuweisen.
Ersatzabgabe	Art. 8 ¹ Dienstpflichtige Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
	² Die Ersatzabgabe beträgt 3.5% des Staatssteuerbetrages. Der Prozentsatz kann vom Gemeinderat in einer Verordnung geändert werden. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 20.-- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
	³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
	⁴ Von allen Personen, resp. Ausländern, welche nicht im ordentlichen Steuerregister sind und der Staatssteuerbetrag nicht vorliegt, ist per 31.12. jeweils ein Pauschalbetrag von Fr. 150.-- als Feuerwehersatzabgabe zu verlangen. ²
	⁵ Der Feuerwehrdienstpflichtige unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.
	⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages.
Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 9 ¹ Befreit von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind Personen, die gemäss Artikel 6 vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
	² Befreit von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind Feuerwehrdienstpflichtige und deren Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 25 Jahren in einer Verbandsgemeinde oder in einer andern Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat. Über die Anrechnung von geleisteten Feuerwehrdienstjahren in andern Feuerwehrorganisationen (z.B. Betriebsfeuerwehren) entscheiden die Organe des Gemeindeverbandes.

² Reglementsänderung vom 01.12.2011

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 10** Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 02.12.2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

sig.
Paul Schaad

Der Gemeindegeschreiber:

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 02.12.2004 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 28.10.2004 bekannt.

Lengnau, 04.01.2005

Der Gemeindegeschreiber:

sig.
Marcel Krebs

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 01. Dezember 2011 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2011 in Kraft.

2543 Lengnau BE, 25.01.2012

Der Präsident

sig.
Max Wolf

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement über die Spezialfinanzierung zur Sicherstellung der Feuerwehraufgaben der Einwohnergemeinde Lengnau ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2011 bei der Präsidentschaft der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Amt Büren und Umgebung vom 13. Oktober 2011 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

2543 Lengnau BE, 25.01.2012

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs